

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 1964	Nummer 17
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20321	17. 1. 1964	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Unterhaltsbeihilferichtlinien	184
23237	27. 1. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau; hier: Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung von Schall- messungen	184
632	27. 1. 1964	RdErl. d. Finanzministers Aufbewahrung und Vernichtung von Kassenrechnungen, Kassenbüchern und -belegen bei den Kassen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Berichtigung des RdErl. v. 5. 10. 1957 (SMBL. NW. 632) und der damit bekanntgegebenen Bestimmungen	184
8053	27. 1. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Dichtigkeitsprüfungen nach § 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung	184

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
23. 1. 1964	RdErl. — Bildung eines Fachbeirates für Heilbäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte beim Innen- minister des Landes Nordrhein-Westfalen 185
25. 1. 1964	Mitt. — Vergütungssteuer; hier: Befreiung der Sporthilfeeinnahmen von der Vergütungssteuer . . . 185
Finanzminister	
	Personalveränderungen 185
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Geszentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge — 186
Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen:
	Nr. 4 v. 28. 1. 1964 186
	Nr. 5 v. 29. 1. 1964 186

I.

20321

Änderung der Unterhaltsbeihilferichtlinien

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 1. 1964 —
B 2222 — 3621 IV 63

Nummer 3 der Unterhaltsbeihilferichtlinien — UBR —
v. 21. 1. 1963 (MBL. NW. S. 135; SMBl. NW. 20321) erhält
mit Wirkung vom 1. Januar 1964 folgende Fassung:

3. Die Unterhaltsbeihilfe beträgt
- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) für Verwaltungslehrlinge | 150,— DM mtl., |
| b) für Verwaltungspraktikanten | 180,— DM mtl. |

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1964 S. 184.

23237

**DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau;
hier: Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung
von Schallmessungen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 27. 1. 1964 —
II B 2 — 2.794 — 140/64

In Anlage 1 d. RdErl. v. 14. 6. 1963 (MBL. NW. 1191;
SMBl. NW. 23237) betreffend Einführung von DIN 4109
habe ich die anerkannten Prüfstellen für die Durchführung
von Schallmessungen bekanntgegeben.

In Ergänzung zu dieser Zusammenstellung wird das
Institut für Schall- und Wärmeschutz, Raumakustik,
Dr.-Ing. Rolf Klapdohr,
4 Düsseldorf,
Kalkumer Straße 173,

als Prüfstelle der Gruppe II für Güteprüfungen nach DIN
4109 Blatt 2 anerkannt.

Ich bitte, das mit vorgenanntem Runderlaß veröffent-
lichte Verzeichnis unter 11. zu ergänzen.

— MBL. NW. 1964 S. 184.

632

**Aufbewahrung und Vernichtung
von Kassenrechnungen, Kassenbüchern und
-belegen bei den Kassen des Landes
Nordrhein-Westfalen;**

**hier: Berichtigung des RdErl. v. 5. 10. 1957
(SMBl. NW. 632)**

und der damit bekanntgegebenen Bestimmungen

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 1. 1964 —
I B 3 Tgb.Nr. 210/64

Für die Aufbewahrung und Vernichtung von Kassen-
rechnungen, Kassenbüchern und -belegen im Bereiche der
Verteidigungslastenverwaltung sind mit RdErl. v. 1. 8.
1962 (SMBl. NW. 221) und im Bereiche der Landesfinanz-
verwaltung mit RdErl. v. 30. 7. 1962 (n. v.) 0 1715 — 1 —
II C 2 neue Sonderregelungen getroffen worden. Die
Erlaßhinweise in § 17 Satz 3 und in § 18 letzter Absatz der
mit meinem RdErl. v. 5. 10. 1957 bekanntgegebenen Be-
stimmungen sind somit nicht mehr zutreffend. Dieser
RdErl. wird daher wie folgt geändert:

1. Der 2. Absatz ist zu streichen.
2. Satz 3 in § 17 und der letzte Absatz des bisherigen
§ 18 der Bestimmungen sind zu streichen.
3. Als neuer § 18 ist einzufügen:

§ 18

Sonderregelung für die Verteidigungslastenverwaltung
und für die Landesfinanzverwaltung

Für die Aufbewahrung und Vernichtung von Kassen-
rechnungen, Kassenbüchern und -belegen im Bereiche
der Verteidigungslastenverwaltung und im Bereiche
der Landesfinanzverwaltung gelten die von mir je-
weils bekanntgegebenen Sonderregelungen.

4. Der bisherige § 18 wird § 19.

— MBL. NW. 1964 S. 184.

8053

Strahlenschutz;

**hier: Dichtigkeitsprüfungen nach § 44 der Ersten
Strahlenschutzverordnung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 1. 1964 —
III A 5 — 8950.2 — III Nr. 1/64

Der RdErl. v. 7. 4. 1961 (SMBl. NW. 8053) wird wie folgt
geändert:

1. Abschnitt II. erhält die nachstehende Fassung:

II. 1. Die Auswahl des im Einzelfall anzuwendenden
Prüfverfahrens obliegt der beauftragten Prüf-
stelle. Im Prüfbescheid wird die Prüfstelle das
angewandte Prüfverfahren und das Meßergebnis
angeben. Werden andere als die in Abschnitt I
aufgeführten Prüfverfahren angewandt, so wer-
den die Verfahren ausführlich beschrieben; an-
derenfalls wird nur die das Verfahren kenn-
zeichnende Kurzbezeichnung (z. B. Wischprüf-
ung) angegeben.

Außerdem wird die Prüfstelle im Prüfbescheid
eine Empfehlung für Wiederholungsprüfungen
geben, soweit nicht in der Genehmigung nach
§ 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung v.
24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) bereits eine Wie-
derholung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 44
der Ersten Strahlenschutzverordnung vorge-
schrieben worden ist. Stellen die Prüfstellen bei
den Dichtigkeitsprüfungen Undichtigkeiten oder
sonstige Tatsachen fest, die eine Gefährdung
von Beschäftigten oder Dritten durch radioak-
tive Stoffe vermuten lassen, wie z. B. eine starke
Deformation der Hülle eines radioaktiven Stof-
fes oder eine Kontamination eines Lagerbehäl-
ters, so werden sie das zuständige Staatliche
Gewerbeaufsichtsamt als Aufsichtsbehörde nach
§ 2 Nr. 2 Buchst. b) und c) der Zweiten Verord-
nung zur Ausführung des Atomgesetzes vom
11. Oktober 1960 in der Fassung der Verord-
nung zur Änderung der Ersten und der Zweiten
Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes
v. 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258; SGV. NW.
75) unverzüglich benachrichtigen. Die Aufsichts-
behörde hat ggf. die notwendigen Schutzmaß-
nahmen gemäß § 33 der Ersten Strahlenschutz-
verordnung bzw. § 19 Abs. 3 des Atomgesetzes
v. 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) anzu-
ordnen.

2. Wird im Rahmen der Aufsicht über den Um-
gang mit radioaktiven Stoffen eine Dichtigkeits-
prüfung von der Strahlenmeßstelle der Ge-
werbeaufsicht (vgl. Nr. 3a) meines RdErl. v.
14. 3. 1962 — SMBl. NW. 8053) vorgenommen,
so ersetzt diese Prüfung eine gemäß § 44 der
Ersten Strahlenschutzverordnung angeordnete
Dichtigkeitsprüfung; ist eine Wiederholungsprü-
fung innerhalb bestimmter Fristen angeordnet,
so beginnt die neue Frist mit dem Ablauf des
Tages, an dem die Strahlenmeßstelle die Dich-
tigkeitsprüfung vorgenommen hat. Die Strahlen-
meßstelle stellt über ihre Prüfung dem Inhaber
der Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlen-
schutzverordnung eine Bescheinigung nach dem
aus der Anlage ersichtlichen Muster aus; eine
Durchschrift der Bescheinigung wird von der
Strahlenmeßstelle dem zuständigen Staatlichen
Gewerbeaufsichtsamt zugeleitet.

Die Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht wen-
det in der Regel die unter Abschnitt I. A. und
B. beschriebenen Prüfverfahren an.

3. In jedem Falle einer bekanntgewordenen Un-
dichtigkeit umschlossener radioaktiver Stoffe
ist mir unverzüglich auf dem Dienstwege nach
folgendem Schema zu berichten:

- a) Beschreibung des radioaktiven Stoffes nach
Isotopenbezeichnung, chemischer und physi-
kalischer Beschaffenheit und Aktivität;
- b) Hersteller oder Lieferant des Präparates;

- c) Art und Form der Umhüllung (nach Möglichkeit mit Konstruktionsunterlagen);
- d) Verwendungszweck und Verwendungsort;
- e) Angaben über die betriebsmäßige Beanspruchung des Präparates;
- f) Art und Grund der Undichtigkeit;
- g) angewandte Prüfmethode;
- h) Meßergebnis.

In dem Begleitbericht sind der Inhaber des radioaktiven Stoffes und die Prüfstelle anzugeben.

2. Dem Runderlaß wird folgende Anlage beigelegt:

Anlage

Strahlenmeßstelle
der Gewerbeaufsicht
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den
Haroldstr. 17
Tel.: 83 51

Bescheinigung

Die Strahlenmeßstelle hat am folgende umschlossene radioaktive Stoffe der/des auf Dichtigkeit der Umhüllung geprüft.

Lfd. Nr.	Nuklid	Aktivität	Nr. oder Bezeichnung des Präparates
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Prüfart: Beim Verwender in der Strahlenmeßstelle

Prüfmethode: Wischprüfung
Tauchprüfung
Bürstenprüfung
Emanationsprüfung

Prüfergebnis:	Die Umhüllung ist:
zu Nr. 1	 dicht/undicht
Nr. 2	 dicht/undicht
Nr. 3	 dicht/undicht
Nr. 4	 dicht/undicht
Nr. 5	 dicht/undicht
Nr. 6	 dicht/undicht
Nr. 7	 dicht/undicht
Nr. 8	 dicht/undicht
Nr. 9	 dicht/undicht
Nr. 10	 dicht/undicht

Bemerkungen:
.....
.....

(Unterschrift)

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter),
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBL. NW. 1964 S. 184.

II.

Innenminister

Bildung eines Fachbeirates für Heilbäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1964 —
VI A 3 — 56.00.08

Die zunehmende Bedeutung der Heilbäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte hat zahlreiche Probleme aufgeworfen, die einer Klärung bedürfen. Für die Prüfung und Begutachtung aller grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiete des Heilbäderwesens werde ich deshalb ehrenamtliche Fachberater berufen, die einen Fachbeirat bei meinem Ministerium bilden. Dem Fachbeirat sollen 5 ständige Mitglieder angehören, die von folgenden Verbänden benannt werden:

1. Heilbäderverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
Bad Salzuflen,
2 Mitglieder (davon 1 Mitglied als Vertreter der kleineren Bäder).
2. Verband Deutscher Badeärzte e. V., Bad Oeynhausen,
3. Landesverkehrsverband Rheinland e. V., Aachen,
4. Landesverkehrsverband Westfalen e. V., Dortmund.

Die ständigen Mitglieder sollen jeweils von einem ständigen Stellvertreter vertreten werden.

Der Fachbeirat wird von mir von Fall zu Fall zur Beratung einberufen werden und seine Sitzungen unter Vorsitz des zuständigen Referenten meines Ministeriums abhalten.

Ich bitte, mir in Zukunft alle Unterlagen aus dem Heilbäderwesen von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung mit dem Fachbeirat vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1964 S. 185.

Vergnügungssteuer; hier: Befreiung der Sporthilfeeinnahmen von der Vergnügungssteuer

Mitt. d. Innenministers v. 25. 1. 1964 —
III B 1 — 4 153 — 5475 64

Zur Freistellung des Sportgroßschens von der Vergnügungssteuer habe ich die Verwendung der Einnahmen der Sporthilfe e. V., Duisburg, mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs weiterhin als

„förderungswürdig“

im Sinne des § 7 Abs. 3 VergnStG anerkannt.

Bezug: Mitt. v. 12. 5. 1961 (MBL. NW. S. 924).

— MBL. NW. 1964 S. 185.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Regierungsdirektor W. Braunöhler zum Ministerialrat;
Regierungsrat Dr. H. Oberlack zum Oberregierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. W. Alex zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf
— KonzBpStelle II —;

Finanzamt Siegen

Regierungsrat A. Dohm zum Oberregierungsrat;

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsrat R. Gierse zum Oberregierungsrat;

Finanzamt Lübbecke

Regierungsrat Dr. F. Schmidt zum Oberregierungsrat;
Regierungsrat Dr. H. Klauß vom Finanzamt Dortmund-Nord zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Wiedenbrück.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat G. Schimmelpfeng vom Finanzamt Münster-Land an die Oberfinanzdirektion Münster;
Oberregierungsrat R. Schumann vom Finanzamt Krefeld — Gemeins. Strafsachenstelle — an das Finanzamt Bünde;

Regierungsrat J. Arling von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf in das Finanzministerium;

Regierungsrat K. Cremer vom Finanzamt Jülich an das Finanzamt Köln-Nord;

Regierungsrat H. Püschel vom Finanzamt Arnsberg an das Finanzamt Soest.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungs- und Kassenrat H. Sollmann.

— MBl. NW. 1964 S. 185.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Regierungsvorlage

Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatG)

Drucksache
Nr.
343

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5 007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 186.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 28. 1. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7129 2011	17. 12. 1963	Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	15

— MBl. NW. 1964 S. 186.

Nr. 5 v. 29. 1. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
630	20. 12. 1963	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland	19
	13. 1. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen	21

— MBl. NW. 1964 S. 186.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.